

Was ist das Schengener Informationssystem (SIS)?

Das SIS ist ein europaweites elektronisches Personen- und Sachfahndungssystem, das durch die Schengenstaaten gemeinsam betrieben wird. Es enthält Informationen über polizeilich und justiziell gesuchte, mit einem Einreiseverbot belegte oder vermisste Personen sowie über gestohlene Gegenstände (z. B. Autos, Waffen). Das SIS ist für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zentral.

Im Rahmen von Schengen werden die systematischen Personenkontrollen an den Binnengrenzen zwischen den Schengenstaaten aufgehoben, um den Reiseverkehr zu erleichtern. Indem gleichzeitig die grenzüberschreitende Polizeizusammenarbeit verbessert wird, sollen Sicherheit und Ordnung im Schengenraum gewährleistet und gestärkt werden.

Am 9. April 2013 hat das SIS II das Vorgängersystem SIS1forALL ersetzt. Das SIS II enthält über 45 Millionen Fahndungen. Die grösste Anzahl betrifft gestohlene oder verlorengegangene Dokumente (über 39 Millionen) und gestohlene Fahrzeuge (ca. 5 Millionen). Die Anzahl Personenfahndungen beträgt derzeit ca. 1,2 Millionen. Mit dem neuen SIS II wurde die Kapazität der möglichen Fahndungen, die über das System laufen, auf 70 Millionen erhöht.¹

Schengen-Staaten²

Assoziierte Mitglieder (Nicht-EU):

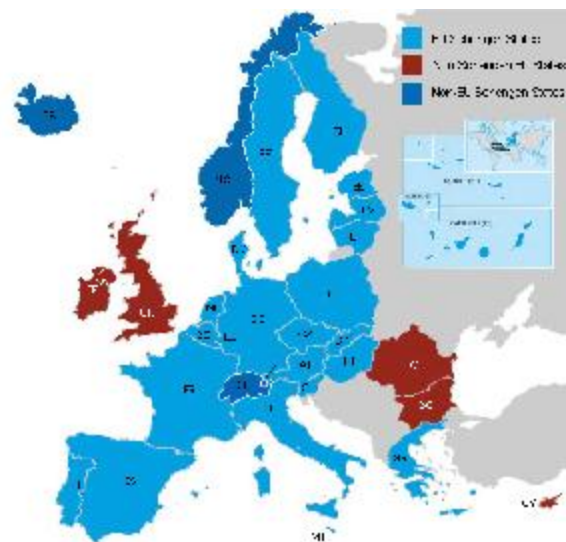
- ▶ Island
- ▶ Norwegen
- ▶ Schweiz
- ▶ Liechtenstein

EU, SIS-Zugang für die Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung:

- ▶ Rumänien
- ▶ Bulgarien
- ▶ Grossbritannien

EU, jedoch derzeit kein SIS-Zugang

- ▶ Irland
- ▶ Kroatien
- ▶ Zypern



¹ Stand: 9. April 2013.

² Stand: Mai 2015.

Welche auf eine bestimmte Person bezogenen Daten können im SIS gespeichert werden?

Das SIS enthält Personen- und Sachausschreibungen. Diese sollen es den zuständigen Behörden ermöglichen, eine bestimmte Person oder Sache zu identifizieren und die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.

Die Ausschreibungen im SIS betreffen:

- Drittstaatenangehörige (Angehörige von Nicht-Schengenstaaten), denen im Schengenraum die Einreise oder der Aufenthalt verweigert wird;
- Personen, die zur Festnahme zwecks Übergabe oder Auslieferung gesucht werden;
- Vermisste (die gegebenenfalls in Gewahrsam genommen werden müssen);
- Personen, die im Hinblick auf ihre Teilnahme an einem Gerichtsverfahren gesucht werden;
- Personen oder Sachen zwecks verdeckter oder gezielter Kontrolle;
- gestohlene, unterschlagene, sonst abhanden gekommene oder für ungültig erklärte ausgefüllte Identitätsdokumente wie z. B. Pässe, Personalausweise, Führerscheine, Aufenthaltstitel und Reisedokumente;
- Dokumente, Kontrollschilder, Wertpapiere und Zahlungsmittel etc.;
- Sachen zur Sicherstellung oder Beweissicherung in Strafverfahren.

Im SIS dürfen zu einer bestimmten Person höchstens die folgenden Personendaten gespeichert werden:³

- Nachname(n) und Vorname(n), Geburtsname(n) und frühere(r) Name(n) sowie Aliasnamen;
- besondere unveränderliche körperliche Merkmale;
- Geburtsort und -datum;
- Geschlecht;
- Foto;
- Fingerabdrücke;
- Staatsangehörigkeit(en);
- der Hinweis, ob die Person bewaffnet oder gewalttätig ist oder ob sie entflohen ist;
- Ausschreibungsgrund;
- ausschreibende Behörde;
- eine Bezugnahme auf die Entscheidung, die der Ausschreibung zugrunde liegt;
- zu ergreifende Massnahmen;
- Verknüpfung(en) zu anderen Ausschreibungen im SIS;
- die Art der Straftat.

³ Art. 10 N-SIS-Verordnung.

Welche Behörden können auf die Daten des SIS zugreifen?

In **Liechtenstein** haben folgende Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgabe im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten im SIS:

- die **Landespolizei**;⁴
- das **Ausländer- und Passamt**, beschränkt auf das Abfragen von Daten im Zusammenhang mit der Ausschreibung von Drittstaatenangehörigen zur Einreiseverweigerung und Ausschreibungen von abhanden gekommenen Blankodokumenten und Identitätsdokumenten.⁵

Die **Landespolizei** kann folgenden **weiteren Behörden** über Fahndungen von Personen oder Sachen im SIS **Auskunft** erteilen:⁶

- der aufgrund des Zollvertrages in Liechtenstein zuständigen **Eidgenössischen Zollverwaltung**;
- der **Motorfahrzeugkontrolle** zur Überprüfung, ob ein ihr vorgeführtes Fahrzeug gestohlen oder sonst abhanden gekommen ist oder ob es zur Beweissicherung im Strafverfahren gesucht wird.

Welche Rechte hat eine Person in Bezug auf die im SIS bearbeiteten Daten?

Eine betroffene Person hat die folgenden Rechte:

- **Auskunftsrecht** betreffend die Daten im SIS, die sich auf sie beziehen;⁷
- **Berichtigungsrecht** unrichtiger Daten und **Löschungsrecht** unrechtmässig gespeicherter Daten, die sich auf sie beziehen;⁸
- **Beschwerderecht**, um ein Gesuch um Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Schadenersatz, das in einem Schengenstaat eingereicht wurde, durchzusetzen;⁹
- **Anspruch auf Schadenersatz** bei widerrechtlicher Datenbearbeitung.¹⁰

Was ist das Auskunftsrecht?

Jede Person hat das Recht, **Auskunft** darüber zu erhalten, **ob im SIS Daten über sie bearbeitet werden**, und gegebenenfalls Einsicht in diese Daten zu erhalten.

In **Liechtenstein** kann jede Person Auskunft darüber verlangen, ob Daten über sie bearbeitet werden und woher diese Daten stammen. Die Auskunft kann eingeschränkt oder verweigert werden, insbesondere wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse oder die innere oder die äussere Sicherheit des Landes dies verlangen oder wenn die Auskunft eine Strafuntersuchung oder ein anderes Untersuchungsverfahren gefährdet.

Das Gesuch um Auskunft über Daten, die im SIS gespeichert sind, kann bei der zuständigen Behörde eines beliebigen Schengenstaates eingereicht werden.

⁴ Art. 18 Abs. 1 N-SIS-Verordnung.

⁵ Art. 18 Abs. 2 N-SIS-Verordnung.

⁶ Art. 18 Abs. 3 N-SIS Verordnung.

⁷ Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 N-SIS Verordnung.

⁸ Art. 47 Abs. 2 und Art. 48 N-SIS Verordnung.

⁹ Art. 47 Abs. 3 und Art. 48 N-SIS Verordnung.

¹⁰ Art. 50 N-SIS Verordnung iVm Art. 14a Amtshaftungsgesetz.

In **Liechtenstein** kann das Gesuch schriftlich bei der **Landespolizei** eingereicht werden. Die gesuchstellende Person hat sich über ihre Identität auszuweisen (Kopie des Passes oder der Identitätskarte).

Adresse:

Landespolizei des Fürstentums Liechtenstein

Kommando

Postfach 684

Gewerbeweg 4

9490 Vaduz

Fürstentum Liechtenstein

Das Verfahren zur Behandlung der Auskunftsgesuche richtet sich nach dem nationalen Recht des Schengenstaates, in dem das Gesuch eingereicht wurde. In Liechtenstein muss die Antwort grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen, spätestens aber innerhalb von 60 Tagen nach korrekter Einreichung des Gesuchs erteilt werden.¹¹

Was ist das Berichtigungs- und Löschungsrecht?

Jede Person hat das Recht, im SIS gespeicherte unrichtige auf ihre Person bezogene Daten **berichtigen** und unzulässige bzw. nicht rechtmässig erworbene Daten **löschen zu lassen**.

Das Gesuch um Berichtigung unrichtiger im SIS gespeicherter Daten kann bei der zuständigen Behörde eines beliebigen Schengenstaates eingereicht werden.

In **Liechtenstein** sind die Gesuche um Berichtigung und Löschung, wie auch die Auskunftsgesuche, bei der **Landespolizei** einzureichen (vgl. obenstehende Adresse).

Das Verfahren zur Behandlung der Berichtigungs- und Löschungsgesuche richtet sich nach dem nationalen Recht des Schengenstaates, in dem das Gesuch eingereicht wurde. In Liechtenstein muss die betroffene Person spätestens 3 Monate nach korrekter Einreichung des Gesuchs über die getroffenen Massnahmen informiert werden.¹²

An wen kann man sich wenden, wenn die zuständige Behörde das Gesuch um Auskunft, Berichtigung oder Löschung verweigert oder ihm nicht stattgibt?

In jedem Schengenstaat gibt es eine Behörde, die für die Behandlung von Beschwerden im Zusammenhang mit Gesuchen betreffend die Datenbearbeitung im SIS zuständig ist.

Wenn in Liechtenstein die Landespolizei den Berichtigungsanspruch bestreitet oder das Löschungsbegehren und Auskunft verweigert, kann binnen 14 Tagen ab Zustellung der Verfügung **Beschwerde** bei der **Datenschutzkommission** erhoben werden. Gegen Entscheidungen der Datenschutzkommission kann wiederum binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim **Verwaltungsgerichtshof** eingereicht werden.¹³

¹¹ Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 N-SIS Verordnung.

¹² Art. 47 Abs. 2 und Art. 48 Abs. 5 N-SIS Verordnung.

¹³ Art. 47 Abs. 3 N-SIS Verordnung.

Beschwerden sind schriftlich einzureichen und zu adressieren an die Datenschutzkommission, zu Händen der Vorsitzenden lic. iur. Mirjam Amann.

Adresse:

Datenschutzkommission (DSK)

Landstrasse 1

Postfach 1261

9490 Vaduz

Fürstentum Liechtenstein

Was ist der Anspruch auf Schadenersatz?

Für Schäden, die beim Betrieb des SIS entstanden sind und die das Fürstentum Liechtenstein als ausschreibender Staat verursacht hat, kann die geschädigte Person unter folgenden Voraussetzungen Ersatz verlangen:¹⁴

- Schaden ist eingetreten;
- Behörde hat Schaden durch widerrechtliches Handeln
- bei amtlicher Tätigkeit

verursacht (z. B. fehlerhafte oder unrechtmässige Datenbearbeitung).

Will der Geschädigte seinen Anspruch geltend machen, so muss er die entsprechende Behörde schriftlich zur Anerkennung des Ersatzanspruches auffordern.¹⁵

Wer überwacht die Datenbearbeitung im SIS?

In jedem Schengenstaat überwacht eine **nationale Kontrollinstanz** die Rechtmässigkeit der Bearbeitung der Personendaten im SIS II für das Gebiet des betreffenden Staates und ihre Übermittlung aus diesem Gebiet.¹⁶

In **Liechtenstein** obliegt der **Datenschutzstelle** die Aufsicht über die Bearbeitung von Personendaten im nationalen Teil des SIS.

Adresse:

Datenschutzstelle (DSS)

Tel. +423 236 60 90

Kirchstrasse 8

Postfach 684

9490 Vaduz

Fürstentum Liechtenstein

<http://ww.dss.llv.li>

Die **Gemeinsame Kontrollinstanz Schengen (GKI)**, (Joint Supervisory Authority, JSA Schengen) bestand aus Vertretern der nationalen Kontrollinstanzen und war die Kontrollinstanz für das Vorgängersystem des SIS II. Sie überwachte die Schengenstaaten, ob die Verwendung der Daten im SIS gesetzeskonform waren. Mit Einführung des SIS II am 9. April 2013 ist die gesetzliche Grundlage für diese Institution weggefallen, gleichzeitig wurde eine neue Grundlage für eine neue Kontrollinstanz geschaffen. Die

¹⁴ Art. 50 N-SIS Verordnung iVm Art. 14a Amtshaftungsgesetz.

¹⁵ Art. 50 N-SIS Verordnung iVm Art. 11 Abs. 2 Amtshaftungsgesetz.

¹⁶ Art. 60 Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 und Art. 44 Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006.

Koordinierungsgruppe SIS II (SCG SIS) überwacht die Verwendung der Daten im SIS II; Grundlagen sind die SIS-II-Verordnung und der SIS-II-Beschluss. An den mindestens zweimal jährlich stattfindenden Sitzungen unterstützen sich die Mitgliedstaaten gegenseitig bei Überprüfungen und Inspektionen, klären Schwierigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung der gesetzlichen Grundlagen, arbeiten harmonisierte Vorschläge im Hinblick auf gemeinsame Lösungen für etwaige Probleme aus, fördern die Sensibilisierung für die Datenschutzrechte und gehen Problemen bei der Wahrnehmung der unabhängigen Überwachung oder der Ausübung der Rechte betroffener Personen nach. Dazu werden Empfehlungen zuhanden der Mitgliedstaaten und der Zentraleinheit ausgearbeitet und Erfahrungen ausgetauscht.

Weitere nützliche Links:

Schengen-Staaten:

- Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB): <http://www.edoeb.admin.ch> (deutsch, englisch, französisch)
- Österreichische Datenschutzkommission (DSK) (deutsch und englisch): <https://www.dsb.gv.at>
- Information Commissioner of the Republic of Slovenia (Datenschutzbehörde Sloweniens): <http://ww.ip-rs.si/index.php?id=346> (englisch)
- Office of the Data Protection Commissioner (of Malta) (Datenschutzbehörde Maltas): <http://idpc.gov.mt/index.aspx> (englisch)
- Der **Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB)**, European Data Protection Supervisor (EDPS) ist eine unabhängige Behörde auf europäischer Ebene zum Schutz der Privatsphäre.

Aufgaben:

- Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die EU-Verwaltung;
- Beratung in Bezug auf politische Massnahmen und Rechtsvorschriften, die sich auf den Schutz der Privatsphäre auswirken;
- Zusammenarbeit mit anderen Behörden, um einen kohärenten Datenschutz sicherzustellen.

<https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB> (EU-Sprachen)

Stand: Oktober 2015